

# Amtliche Mitteilungen 49/2024

Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 4.7.2024

Universität zu Köln



# Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

#### IM P RE S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-

PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 8. Juli 2024

# Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

vom 4. Juli 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und des § 4 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. September 2021 (Amtliche Mitteilungen 111/2021), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 31/2023), erlässt die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

# Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs-/Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

#### § 1

# Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

# Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Intermedia im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Ein einschlägiges Studium im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte im Bereich der disziplinübergreifenden künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Medienbildung, Mediengestaltung und Medienkultur erworben worden sind. ³Von den 50 erworbenen Leistungspunkten müssen
  - 1. mindestens 6 Leistungspunkte in Studien im Bereich der praktisch-ästhetischen und
  - 2. mindestens 12 Leistungspunkte in Studien im Bereich der wissenschaftlich-reflexiven Auseinandersetzung mit Medien im Schnittfeld von Medienkultur, Mediengestaltung und Medienbildung erworben worden sein.

<sup>4</sup>Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

- (2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent (mindestens 144 von 180 Leistungspinkten) der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

# § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. <sup>2</sup>Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 2 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. <sup>3</sup>Wird keine Gesamtnote nachgewiesen, erfolgt eine Einordnung der Bewerbung hinter der letzten Bewerberin beziehungsweise dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. <sup>4</sup>Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.
  - (3) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn
  - 1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
  - 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
  - 3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

#### § 4

# Bewerbung, Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. <sup>3</sup>Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). <sup>4</sup>Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:
  - 1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und
  - 2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records).
- (3) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.
- (4) <sup>1</sup>Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage

ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdokumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

#### § 5

# **Zulassungs-/Ablehnungsbescheid**

- (1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. <sup>3</sup>Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. 4Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. <sup>5</sup>Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. <sup>6</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Einschreibung in den Masterstudiengang ist unbeschadet der Regelungen des § 3 nur dann möglich, wenn die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für zwei kombinierbare Masterstudienfächer zuerkannt werden.

# § 6

# Rücknahme, Widerruf

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 7

# Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Vergabeverfahrens obliegt dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Zulassungsausschuss).

# § 8

#### Inkrafttreten, Veröffentlichung

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2024/2025. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (2-Fach-Master) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Juni 2023 (Amtliche Mitteilungen 35/2023) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 10. April 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 2. Juli 2024.

Köln, 4. Juli 2024

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Birgit Träuble